



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Rechtsauslegung zur Gülleausbringung auf oberflächlich gefrorenen Böden – Abstimmung innerhalb der Landesregierung und rechtliche Bewertung

Im Rahmen des sogenannten „Insider-Tag“, einer brancheninternen Veranstaltung des Agrar-Dienstleistungsunternehmens Blunk, hat die Landwirtschaftsministerin eine neue Rechtsauslegung in Sachen Gülle auf Frostböden verkündet. Laut Berichterstattung des shz vom 9.2.2026 sei nun das Düngen auf Böden erlaubt, die morgens noch oberflächlich angefroren sind, im Laufe des Tages aber vollständig auftauen.¹

1. Auf welche Art und Weise wurde wem und wann der behördeninterne Erlass zu der in der Vorbemerkung skizzierten neuen Rechtsauslegung bekanntgegeben?

Antwort:

Die Rechtsauslegung wurde per Erlass vom 28.01.2026 vom zuständigen

¹ Vgl. <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/guelle-bei-frost-in-sh-ministerin-sorgt-fuer-streit-um-ausbringung-49874561>

Fachbereich des MLLEV an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) bekanntgegeben.

2. Laut der Antwort auf Frage vier der Drs. 20/3475 stehen das MLLEV und das MEKUN zu Fragen der Düngeverordnung „im Bedarfsfall auf Arbeitsebene im Austausch“. Inwiefern ist die in der Vorbemerkung skizzierte neue Rechtsauslegung zwischen den Häusern diskutiert worden?

Antwort:

Die Rechtsauslegung wurde erörtert.

3. In der Verordnung Drs. 98/20 des damaligen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, welche 2020 die Entscheidung des EuGH, 21.06.2018 - C-543/16 in nationales Recht umsetzt, heißt es auf Seite 46: „Zu 7: Das Verbot der Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden wird auf die Ausnahmefälle ausgeweitet. Eine Ausbringung auf oberflächlich gefrorene Böden, die tagsüber auftauen, ist damit nicht mehr möglich.“² Wie bewertet die Landesregierung dieses Zitat?

Antwort:

Bei der von der Fragestellerin zitierten Textstelle handelt es sich um einen Auszug aus dem Begründungstext zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 20.02.2020 (Drucksache 98/20), welche lediglich zur Auslegung herangezogen werden.

4. Befürchtet die Landesregierung etwaige juristische Schwierigkeiten für landwirtschaftliche Betriebe durch die Nutzung der in der Vorbemerkung skizzierten neuen Rechtsauslegung?

Antwort:

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

² Vgl. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0001-0100/98-20.pdf?blob=publicationFile&v=2>

5. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Umweltminister Goldschmidt, er „rate den landwirtschaftlichen Betrieben – auch mit Blick auf die rechtlichen Risiken“³ von dem neuen Erlass ab?

Antwort:

Nach § 5 DüVO ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Verstöße gegen diese Vorschrift können geahndet werden. Die Bewertung eines Bodens als „gefrorener Boden“ im Sinne der Regelung des § 5 Absatz 1 DüV könnte für landwirtschaftliche Betriebe und im Vollzug nicht leicht zu treffen sein.

³ Vgl. <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/guelle-bei-frost-in-sh-ministerin-sorgt-fuer-streit-um-ausbringung-49874561>